

Amtsgericht Bonn
Wilhelmstr. 21

53111 Bonn

1.4.2018..



Der Staat als Täter - Bürokratischer Kindes-Missbrauch:

1. Nach 6 Jahren funktionierender Familie, glücklichem Kind: Vater Fehlverhalten unterstellen.
2. **Dann: Sofort dem Kind den Vater entreißen.**
3. Dann: Jegliche Gewalt und Boykotte der Mutter gegen Kind und gegen Vater: leugnen.
4. **Alle Aussagen des Kindes, alle Zeugen, Berichte, Beweise pro Vater: Missachten.**
5. Alle psychischen Folgen, alle Loyalitätskonflikte, alle erst **seit** der Zerschlagung der Familie: Leugnen!
6. **Und dann rufen: Hurra, so lassen wir es jetzt!**
7. Grund(!)Rechte Kind? Verfassung? Verfahrensrecht? Banalitäten statt Grund(!)Rechte!
8. **Dann: Grund(!)Rechte nur noch formal abwürgen: Aktenzeichen, Unterschriften fehlten ...**
9. Und zum Schluss aktiv: Unterlagen einbehalten, Akteneinsicht verweigern, Elter beleidigen, Strafanzeigen, Tonträger vernichten, Unwahres, ...

Jedes Kind hat ein Grundrecht auf a) seelische Unversehrtheit, b) Erziehung durch seine und beide Eltern, c) Einhaltung billigsten Verfahrensrechts, d) § 235 StGB.

www.Amtsgericht-Bonn-Familien.de
www.Buerokratischer-Kindes-Missbrauch.de

Amtsgericht Bonn Abt. 410, OLG Köln 4. Senat.

Grundgesetz und Menschenrechte in Bonn/Köln:

Die Würde des Menschen wurde angetastet

Bestandteil aller und kommender Verfahren am verantwortlichen
Amts- und OLG-Gericht Bonn/Köln

Das Amts- und OLG-Gericht Bonn/Köln verletzt u.a. folgende Grundrechte

Präambel

Im Bewusstsein seiner

Verantwortung vor Gott und den Menschen¹

(...) hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt
dieses Grundgesetz gegeben.

¹ Grundrechte sind vor-staatlich, göttlich. Sie können vom Staat nicht gegeben, und auch nicht genommen werden. Sie entsprechen darüber hinaus der menschlichen Natur: Art. 6: Naturrecht. Daher steht hier auch nicht, dass „Der Deutsche Staat dem Bürger nachfolgende Grundrecht garantiert“ – sondern: Es werden göttliche und menschliche Elementarrechte zur Grundlage gemacht.

Zudem: Das Grundgesetz macht direkt in der Präambel deutlich: Zustände, wie 1933 oder 1945 mit entrechteten Kindern, denen die Eltern amputiert wurden, mit Lebensborn, Hitler-Jugend, durch die DDR in den Westen verkaufte Kinder - darf es nie wiedergeben.

Jeder Mensch hat Grund(!)Rechte. Jeder! Große, Kriminelle, Behinderte, Kinder!

I. Die Grundrechte

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist

unantastbar².

Sie zu achten und zu

schützen

ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu

**unverletzlichen und
unveräußerlichen Menschenrechten**

als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft,

des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

² Die Beschlüsse des OLG vom 9.1./27.4.2015 setzen die Grundrechte der (als krankhaft erkannten) Mutter über die Grundrechte des Kindes (Geisel-Beschluss).

Dazu mehrere Schriftsätze.

Artikel 1

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und
Rechtsprechung als

**unmittelbar
geltendes
Recht.³**

³ Sind „unmittelbar geltendes Recht“. Siehe auch Art. 19.2

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit⁴, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und

körperliche Unversehrtheit.⁵

Die Freiheit der Person ist

unverletzlich.

In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

⁴ Bedeutend: „(Kind) hat das Recht auf Entfaltung, Förderung und Weiterentwicklung ihrer Begabungen, u.a. an der richtigen Schule, oder durch Förderung (des Vaters).“

⁵ Zur Körperlichen Unversehrtheit gehört die

seelische Unversehrtheit.

Die Folgen der 2014-Zerschlagung von (Kind)s Psyche, der Familie und des Vaters sind absolut desaströs. Vater: Arbeitsunfähigkeit, Hörverlust, Krankschreibungen, Kuren. Kind: Wein-Anfälle, Zwangs-Handlungen, Verlust-Ängste, Loyalitätskonflikte, Entfremdung, Therapien.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind

gleichberechtigt⁶.

Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.⁷

⁶ In Sorgerechts-Verfahren wird den Kindern zu

92 % der lebenswichtige Vater amputiert,

und mit ihm sein Schutz, seine Sorge, seine Erziehung, sein Vorbild.

Das Amts- und OLG-Gericht Bonn/Köln hat nicht nachgewiesen, dass es angesichts dieser Zahlen nicht einem

Bias

unterliegt.

⁷ Meinend: Niemand darf wegen seiner Begabung – das Kind beherrscht: 3

Instrumente, 3 Sprachen, IQ 125, absolutes Gehör – in der Förderung benachteiligt werden.

Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.⁸

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

⁸ Freiheit setzt Wahlfreiheit voraus. Kinder im Alter von 9 Jahren haben keine Wahlfreiheit, da sie nicht abwägen können. Sie sind manipulier- und formbar, wodurch sie nachgerade ihre

Freiheit zur Religionswahl

verlieren – insbesondere an katholischen Gesinnungs-Einrichtungen, die ihre religiöse Einstellung in allen Schulaspekten deutlich machen wollen.

Artikel 6.1

(1) Ehe und

Familie

stehen unter dem

besonderen Schutze

der staatlichen Ordnung.⁹

⁹ Die Eltern hatten am 20.9.2009 eine Elternvereinbarung getroffen, die 6 Jahre funktionierte: Eltern strittig, (Kind) glücklich, geliebt, gefördert, begabt. „Der Staat“ zerstörte ohne Eingriffsnotwendigkeit, bis 2018 nicht mit einem Sorgerechsgutachten Kind, Familie, Vater, und verweigerte der Therapie-bedürftigen Mutter und Familie Hilfe.

(2) Pflege und Erziehung¹⁰ der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern¹¹ und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.¹² Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

¹⁰ Der dem Opferkind amputierte Vater hat mehrfach nachgewiesen, dass dem Kind und ihm – bei 2x im Monat an gut 2,5 Tagen – nur 3-4 gemeinsame Stunden bleiben. Dadurch ist keine Erziehung möglich. Erziehung heißt Erziehung, nicht Besuch.

¹¹ Ja, es heißt **Elter-N**, und nicht eines Elter-S.

¹¹ Der Satz ist historisch bestimmt und heutig falsch formuliert. Er heißt korrekt:

**„Jedes Kind hat ein
naturbestimmtes Recht
durch seine und beide
Eltern erzogen zu werden“**

Dazu umfangreiche Schriftsätze.

Artikel 6.3

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu

verwahrlosen

drohen.¹³

¹³ Durch die scharfe Bestimmung „Verwahrlosung“ wird der

**extreme Ausnahme-
Charakter**

staatlicher Eingriffsberechtigung deutlich – der in der deutschen Verfassungswirklich völlig ad absurdum – wie bei (Kind) – geführt wurde. Art. 6.1 und 6.2 sind Grundlagen – Art. 6.3 beschreibt die Ausnahme – nicht umgekehrt.

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die

Erziehungsberechtigten¹⁴

haben das Recht,

über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

¹⁴ Die

Erziehungsberechtig-EN

nicht einer ...! Wir weisen nach: Bei Religions-Schulen gilt eine

Vorbehalts-Regelung.

Bedeutend: Selbst, wenn die Schul-Entscheidung EINEM Elter übertragen wird, darf das Kind dann nicht zu einer Religions-Schule verbracht werden, wenn der andere Elter aus Gründen der Überzeugung dem widerspricht. Da dieses zu sehr in die Religions-Freiheit des unmündigen Kindes – wie des anderen Elters eingreifen würde. Dann ist das Kind zu einer Regelschule mit Religion-Unterricht als ordentlichem zu schicken, so, wie es in Bonn mehrfach und „überall“ möglich ist.

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) **In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.**¹⁵

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

¹⁵ Das geht einher mit den Bestimmungen von GG Art. 1.3 und anderen. Ein Kind so sehr zu traumatisieren, dass anschließend Kind und gesamte Familie psychisch geschädigt und Therapie-bedürftig sind – insbesondere angesichts einer Gewaltbereite und boykottiven Mutter – ist das **Gegenteil dessen, was das Grundgesetz allen Bürgern garantiert – und Richtern zum Schutz aufgetragen hat.**

(4) **Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt**, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.



(Kind) weint, Vater schaut betroffen

(1) **Mit Freiheitsstrafe bis zu
fünf Jahren**

oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Person unter achtzehn Jahren mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List oder
2. ein Kind,
ohne dessen Angehöriger zu sein, den Eltern

einem Elternteil,

dem Vormund o. dem Pfleger

entzieht oder vorenthält.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger

1. entzieht, um es in das Ausland zu verbringen, oder
2. im Ausland vorenthält, nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 u. des Abs. 2 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

4) Auf Freiheitsstrafe von

einem Jahr bis zu zehn

Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

**1. das Opfer durch die Tat in
die Gefahr des Todes¹⁶
oder einer schweren
Gesundheits-schädigung
oder einer erheblichen
Schädigung der körperlichen
oder seelischen
Entwicklung bringt oder**

¹⁶ Das gilt auch langfristig – Siehe wissenschaftliche Meta(!)-Studie von Gresser/Prinz 2015 zu Suizidalität, späterer Drogenabhängigkeit, psychischen Auffälligkeit von Kindern, die einen Elter nicht durch Tod, sondern bürokratisch verloren haben.

2. die Tat gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen Dritten zu bereichern.

(5) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 5 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(7) Die Entziehung Minderjähriger wird in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.